

**Entscheidung Nr. 133/2018/2019 3. LIGA**

27.05.19 FJE

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.05.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.450,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez.  
Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

22.05.2019

*Per E-Mail*

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und dem TSV 1860 München am 04.05.2019 in Zwickau**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.450,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht der Schiedsrichterin Riem Hussein, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und dem TSV 1860 München am 04.05.2019 in Zwickau wurden im unteren zentralen Bereich des Münchener Fanblocks insgesamt mindestens 17 pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Im Einzelnen: Beim Anpfiff mindestens vier Bengalische Fackeln und zwei Rauchkörper, in der 10. Spielminute, nach dem Tor zum 1:1, erneut ein Rauchkörper, in der 55. Spielminute, nach dem Tor zum 3:2, mindestens zwei Bengalische Fackeln, in der 60. Spielminute

mindestens drei Bengalische Fackeln sowie in der 56., 63., 64., 79. und 80. Spielminute jeweils mindestens eine Bengalische Fackel (Fall 1).

Im Fanblock des TSV 1860 München wurde während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und dem TSV 1860 München am 04.05.2019 in Zwickau ein Banner mit der Aufschrift „OSSI SCHWEINE“ sowie einem roten Schweinekopf und einem Messer gezeigt (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Das Zeigen von Bannern, Plakaten o. Ä. mit verunglimpfenden, diffamierenden oder gar beleidigenden Inhalten (Fall 2) stellt ebenfalls ein unsportliches Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar und verstößt in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Wertordnung.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor (Fall 1). Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 5.950,- Euro. Für das Zeigen von Bannern o.ä. mit unsportlichen Botschaften (Fall 2) sieht die Richtlinie in diesem Fall (Plakat bis 3 m<sup>2</sup> Fläche) in der 3. Liga eine Geldstrafe von 500,- Euro vor. Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 6.450,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB  
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 31.05.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge-  
nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –